

Vorentwurf

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

(vom)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Bemessung, der Gewährung und der Sicherung des Beitragszwecks von Staatsbeiträgen.

² Es gilt für alle im kantonalen Recht vorgesehenen Staatsbeiträge, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, und für Programmbeiträge des Bundes, die ganz oder teilweise dem kantonalen Vollzug unterliegen.

³ Es ist nicht anwendbar auf Beiträge gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020.

Staatsbeiträge

§ 2. ¹ Staatsbeiträge sind zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

² Einnahmeverzichte einschliesslich Vorzugsbedingungen und Nutzungsrechte, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Garantieverpflichtungen sowie Investitionsbeiträge gelten als geldwerte Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Ein Anspruch auf die Gewährung von Staatsbeiträgen besteht nur, wenn das Gesetz einen solchen einräumt.

Beitragsarten

§ 3. ¹ Staatsbeiträge werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder als Subventionen ausgerichtet.

² Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt.

³ Kostenbeiträge sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe im Leistungsgruppenbudget ausgewiesen ist.

⁴ Subventionen sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz keinen Anspruch einräumt.

Beitragsformen

§ 4. Staatsbeiträge können in nicht rückzahlbarer oder in rückzahlbarer Form gewährt werden.

2. Abschnitt: Bemessung von Staatsbeiträgen

Grundsatz

§ 5. Staatsbeiträge werden nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Der Regierungsrat oder eine andere zuständige Stelle kann die Bemessung sowie allfällige Pauschalierungen regeln.

Anrechenbarer Aufwand

§ 6. ¹ Aufwand oder Investitionsausgaben werden angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung notwendig sind und effektiv anfallen sowie den Aufwand oder die Investitionsausgaben des Staates für gleichartige Leistungen nicht übersteigen.

² Bei Grundstücken werden die tatsächlich angefallenen Investitionsausgaben angerechnet, höchstens aber der Verkehrswert.

³ Das von den Gesuchstellenden für neue Aufgaben zusätzlich eingebrachte Eigenkapital kann angemessen verzinst werden.

Vorentwurf

Höchstsätze

§ 7. Gesetzlich festgelegte Höchstsätze gelten einschliesslich eines allfälligen Bundesanteils, sofern der Bund keinen direkten Beitrag gewährt.

Gewinnverbot

§ 8 ¹ Staatsbeiträge dürfen für die Dauer der Aufgabenerfüllung nicht gewinnbringend sein. Davon ausgenommen sind Gewinne, die für die Dauer der Aufgabenerfüllung zweckgebunden bleiben und von den Gesuchstellenden als zweckgebundene Reserve ausgewiesen werden.

² Die zuständigen Stellen können im Entscheid Obergrenzen für die Reservebildung vorsehen.

Subsidiarität

§ 9. Staatsbeiträge sind grundsätzlich subsidiär zu Eigenleistungen, die den Gesuchstellenden zugemutet werden können.

3. Abschnitt: Gewährung von Staatsbeiträgen

Voraussetzungen

§ 10. Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfordert, dass die Gesuchstellenden

1. fristgerecht ein Gesuch mit sämtlichen für die Gesuchsbearbeitung notwendigen Unterlagen eingereicht haben,
2. die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
3. in der Lage sind, allfällige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Entscheid

§ 11. ¹ Über Gesuche wird durch Beschluss oder Verfügung entschieden.

² In einem begründeten Entscheid werden in den Erwägungen aufgeführt:

1. die Rechtsgrundlage,
2. die Berechnung,
3. die Beiträge Dritter.

³ In einem begründeten Entscheid werden im Dispositiv aufgeführt:

1. der Betrag,
2. die Zweckbindung,
3. die Auflagen und Bedingungen,
4. bei rückzahlbaren Beiträgen:
 - a. die Laufzeit,
 - b. die Amortisation,
 - c. die Verzinsung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

⁴ In einem begründeten Entscheid können des Weiteren insbesondere aufgeführt werden:

1. eine allfällige Teuerungsindexierung,
2. die Vorgehensweise bei Voraus- und Teilzahlungen,
3. die einzureichenden Abrechnungsgrundlagen,
4. die Geltungsdauer im Fall von Zusicherungen,
5. die Dauer der Zweckbindung,
6. der Zahlweg.

⁵ Im Entscheid ist ein Vorbehalt des Budgetkreditbeschlusses anzubringen.

Massgebendes Recht

§ 12. ¹ Gesuche werden nach dem im Zeitpunkt des Entscheides geltenden Recht behandelt.

² Der Regierungsrat kann Abweichungen regeln, sofern eine Rechtsänderung ein neues Gesuch erforderlich machen

Vorentwurf

würde und die daraus resultierende Verzögerung unzumutbar wäre.

Zeitliche Beschränkung

§ 13. Staatsbeiträge sind auf höchstens acht Jahre zu befristen. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden. Bei vergünstigten Baurechten kann eine längere Frist vorgesehen werden.

Übertragung an Dritte

§ 14. Die zuständigen Stellen können die Gesuchsprüfung und die Bewirtschaftung, nicht jedoch den Entscheid, Dritten übertragen.

Selbstdeklaration

§ 15. Die zuständigen Stellen können ihren Entscheid auf Selbstdeklarationen abstützen.

Auszahlung

§ 16. Die Staatsbeiträge werden ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen und allfällige Bedingungen erfüllt sind und die Berechnungsgrundlagen vorliegen.

Kürzung oder Verweigerung der Auszahlung

§ 17. ¹Die Staatsbeiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn

1. die Voraussetzungen nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt sind,
2. nicht sämtliche Berechnungsgrundlagen vorliegen,
3. sie den anrechenbaren Aufwand übersteigen oder für die Dauer der Aufgabenerfüllung gewinnbringend sind,
4. die Gesuchstellenden, insbesondere in der Selbstdeklaration, falsche Angaben machen,
5. die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind, oder
6. die Gesuchstellenden trotz Aufforderung gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten verstossen.

²Staatsbeiträge für Investitionen werden ausserdem dann gekürzt, wenn die Gesuchstellenden vor der Zusicherung finanzielle Verpflichtungen ohne Ermächtigung der für den Entscheid zuständigen Stelle eingegangen sind.

Mitwirkungspflicht

§ 18. Die Gesuchstellenden unterstehen einer Mitwirkungspflicht. Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Auskunftspflicht

§ 19. Die Gesuchstellenden müssen auf Verlangen den zuständigen Stellen sowie der Finanzkontrolle insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Einsicht in die erforderlichen Geschäftsbücher gewähren oder auf Verlangen weitere Belege, Bescheinigungen oder Urkunden vorlegen, soweit dies für die Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist.

Datenaustausch

§ 20. ¹Die zuständigen Stellen erteilen folgenden Stellen im Einzelfall und auf Verlangen hin mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:

1. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
2. Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes,
3. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden,
4. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

²Den zuständigen Stellen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Verlangen hin mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Stellen geeignet und erforderlich und zur Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist:

1. Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
2. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Vorentwurf

Bewirtschaftung

§ 21. ¹Die Bewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes umfasst insbesondere:

1. die Kontrolle der Erbringung der Leistung und die Erfolgskontrolle,
2. die Einhaltung allfälliger Bedingungen und Auflagen,
3. die Einhaltung der Befristung,
4. den Nachweis der effektiven Kosten bzw. deren Abrechnung sowie
5. die Überprüfung und Bekämpfung von Missbrauch.

²Bei Verfahren mit Selbstdeklaration können die zuständigen Stellen die Überprüfung und Bekämpfung von Missbrauch auf eine risikobasierte Stichprobenkontrolle beschränken.

4. Abschnitt: Sicherung des Beitragszwecks

Grundsatz

§ 22. Die Staatsbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

Zweckbefreiung

§ 23. ¹Der Regierungsrat oder die zuständige Stelle kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder andere wichtige Gründe vorliegen, die Zweckentfremdung oder die Veräusserung vorzeitig bewilligen oder von einzelnen Bedingungen und Auflagen befreien sowie die Staatsbeiträge oder den Veräusserungserlös anteilmässig zurückfordern.

²Es gilt die finanzrechtliche Zuständigkeitsordnung für die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen.

Rückforderung

§ 24. ¹Die zuständige Stelle fordert einen bereits ausbezahlten Beitrag nachträglich zurück, wenn

1. der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist, entweder
 - a. aufgrund einer Verletzung von Rechtsvorschriften,
 - b. aufgrund einer durch die Gesuchstellenden hervorgerufenen unrichtigen oder ungenügenden Sachverhaltsfeststellung, oder
 - c. aufgrund falscher Angaben, insbesondere in der Selbstdeklaration,
2. der Beitrag den anrechenbaren Aufwand übersteigt oder für die Dauer der Aufgabenerfüllung gewinnbringend ist,
3. die bezweckte Aufgabe nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird,
4. der Beitrag zweckentfremdet wird,
5. der Beitrag nicht unter den in der Selbstdeklaration oder im Entscheid zur Einhaltung verpflichteten Bedingungen und Auflagen verwendet wird, oder
6. der Beitrag nachträglich von Dritten gedeckt wird.

²Beruhet der unrechtmässige Entscheid oder die Auszahlung des Staatsbeitrags auf einem schuldhaften Verhalten der Gesuchstellenden, werden die Staatsbeiträge samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückgefordert und Schadenersatz geltend gemacht.

³Im Fall von Teil- oder Vorauszahlungen kann auf eine Verzinsung verzichtet werden.

Verzicht auf Rückforderung

§ 25. ¹Auf die Rückforderung kann in Härtefällen verzichtet werden, wenn:

1. die Gesuchstellenden mit dem Entscheid inhaltlich verbundene Massnahmen getroffen haben, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können,
2. die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes für die Gesuchstellenden nicht leicht erkennbar gewesen ist, und
3. eine allfällige unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung nicht auf ein schuldhaftes Verhalten oder wahrheitswidrigen Angaben der Gesuchstellenden, insbesondere in der Selbstdeklaration, zurückzuführen ist.

Vorentwurf

²Eine unzumutbare finanzielle Einbusse liegt insbesondere bei einem drohenden Konkurs aufgrund der Rückzahlung von Staatsbeiträgen vor.

Verjährung

§ 26. ¹Ansprüche auf Auszahlungen sowie Rückforderungen von Staatsbeiträgen verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.

²Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs gemäss dem Entscheid oder der Entstehung des Rückforderungsanspruches.

Strafbestimmung

§ 27. ¹Mit Busse bis zu Fr. 50 000 oder ab einer Deliktssumme von Fr. 1 Mio. von bis zu 5% derselbigen wird bestraft,

1. wer zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht oder solche in der Selbstdeklaration bestätigt,
2. wer wiederholt gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten verstösst,
3. wer die zuständige Stelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit dem Entscheid in Unkenntnis lässt,
4. wer Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

²Anstiftung und Gehilfenschaft sowie der Versuch sind strafbar.

³In leichten Fällen kann auf eine Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.

⁴Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

5. Abschnitt: Änderung des bisherigen Rechts

§ 28. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Neue und gebundene Ausgaben

§ 37. ¹unverändert.

²Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

- a. unverändert,
- b. unverändert,
- c. unverändert,
- d. unverändert,
- e. es sich um einen Staatsbeitrag handelt, auf den das Gesetz einen Anspruch einräumt und dessen Höhe:
 1. sich aus der Gesetzgebung ergibt (Kostenanteil); oder
 2. im Leistungsgruppenbudget separat ausgewiesen wird (Kostenbeitrag),
- f. es sich um einen Staatsbeitrag handelt, auf den das Gesetz keinen Anspruch einräumt, dessen Zweck und Höchstsatz jedoch im Gesetz festgelegt ist (gebundene Subvention).

Verrechnung

§ 43b. Der Kanton kann seine Forderungen und Verbindlichkeiten aufgabenübergreifend verrechnen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 29. ¹Einnahmeverzichte gemäss § 2 Abs. 2, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

²In Abweichung des § 7 gelten gesetzlich festgelegte Höchstsätze nur für den kantonalen Anteil, wenn Pauschalbeiträge an die Kantone im Bundesrecht nachträglich zur entsprechenden kantonalen Gesetzesbestimmung eingeführt wurden.

³Für Beiträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, dauert die Zweckbindung 20 Jahre seit der

Vorentwurf

Schlusszahlung, sofern im Entscheid nichts anderes festgelegt wurde.